

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE**

**Anträge auf Förderung von Feuerwehrfahrzeugen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Ausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen gehört zu den pflichtigen Aufgaben der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Soweit es die eigene Leistungsfähigkeit nicht zulässt, fördern die Landkreise in eigener Zuständigkeit Projekte der Feuerwehren (unter anderem Fahrzeuge, Gebäude) aus den vom Land pauschal zur Verfügung gestellten Mitteln der Feuerschutzsteuer. In besonderen Fällen kann das Land nach § 20 des Finanzausgleichsgesetzes (Sonderbedarfszuweisung) den Kommunen, in Abhängigkeit von deren Leistungsfähigkeit, eine direkte Förderung beziehungsweise eine Zuwendung auf den kommunalen Eigenanteil bei einer Drittförderung gewähren.

Darüber hinaus besteht seit Juli 2017 für die Kommunen die Möglichkeit, Förderungen aus dem kommunalen Kofinanzierungsprogramm zu beantragen.

1. Wie viele Anträge auf Förderung von Feuerwehrfahrzeugen wurden in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum der letzten zwölf Monate insgesamt gestellt?

Dem Ministerium für Inneres und Europa liegen für den Zeitraum August 2016 bis August 2017 insgesamt 55 Anträge auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung (SBZ) zur Förderung von Feuerwehrfahrzeugen vor.

2. Wie viele dieser Fahrzeugförderanträge wurden in diesem Zeitraum durch die Landesregierung bewilligt?

Für die genannten 55 Anträge wurde bisher keine SBZ bewilligt.

Das Ministerium für Inneres und Europa legt am Ende eines jeden Kalenderjahres in einer Prioritätenliste die Vorhaben fest, die im Folgejahr gefördert werden. Dieses Verfahren ist erforderlich, da mit den SBZ-Mitteln eine Vielzahl von Investitionsvorhaben gefördert werden und das Finanzvolumen der Anträge die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel um ein Mehrfaches übersteigt.

Die 55 Anträge konnten entweder aus sachlichen beziehungsweise finanziellen Gründen Ende des Jahres 2016 nicht in die Prioritätenliste 2017 aufgenommen werden oder waren zu diesem Zeitpunkt hier noch nicht bekannt.

3. In welcher Höhe wurden Landesmittel in diesem Zeitraum zur Bewilligung von Anträgen auf Förderung von Feuerwehrfahrzeugen aufgebracht?

Im Zeitraum August 2016 bis August 2017 wurden Sonderbedarfszuweisung in Höhe von insgesamt 4.089.720 Euro für die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen bewilligt. Die Zuwendungen erfolgten für Anträge der Jahre 2014 bis 2016.

4. In welchen Wehren des Landes wurden in diesem Zeitraum welche Art von Feuerwehrfahrzeugen gefördert?

Lfd. Nr.	Freiwillige Feuerwehr der		Zugehöriger Landkreis	Bezeichnung Feuerwehrfahrzeug
	Gemeinde	Stadt		
1.	Gischow		Ludwigslust-Parchim	TSF-W
2.	Besitz			LF 10
3.	Picher			TSF-W
4.	Boizenburg/Elbe			DLAK 23/12
5.		Neubrandenburg	Mecklenburgische Seenplatte	Drehleiter
6.		Woldegk		HLF 20/16
7.		Waren (Müritz)		Drehleiter
8.	Tutow			HLF 20
9.	Silz			LF 10

Lfd. Nr.	Freiwillige Feuerwehr der		Zugehöriger Landkreis	Bezeichnung Feuerwehrfahrzeug
10.		Klütz	Nordwestmecklenburg	LF 20
	<b>Gemeinde</b>	<b>Stadt</b>		
11.	Brüsewitz			HLF 10
12.		Neukloster		HLF 20
13.		Warin		DLA (K) 23/12 GL
14.	Lüdersdorf			DLA (K) 23-12
15.	Neuburg			HLF 20
16.	Boltenhagen			LF 20
17.		Teterow	Rostock	DLK 23/12 CJR
18.		Laage		MLF
19.	Süderholz		Vorpommern-Rügen	HLF 20
20.	Binz			HLF 20/16
21.		Ribnitz-Damgarten		HLF 20
22.		Hansestadt Stralsund		HLF 20 und TLF 4000
23.		Hansestadt Greifswald	Vorpommern-Greifswald	DLK 23-12
24.	Brietzig			Tragkraftspritze
25.	Trassenheide			TLF 3000
26.	Ducherow			HLF 20
27.		Usedom		ELW 1
28.	Ückeritz			MLF
29.		Berufsfeuerwehr Stadt Schwerin		DLA (K) 30

Lfd. Nr. = Laufende Nummer

5. Wie viele der im Zeitraum eingereichten Förderanträge waren möglicherweise fehlerhaft?  
Wer unterstützt die Wehren gegebenenfalls bei der Erstellung von Förderanträgen?

Antragsberechtigt für Sonderbedarfszuweisungen zur Förderung von Feuerwehrfahrzeugen sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften.

Die Antragstellung erfolgt gemäß Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen vom 06.08.2010 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2010, Seite 516 (Amtsbl. M-V 2010, S. 516)). Diese enthält auch entsprechende Antragsformulare. Die Anträge sind laut Richtlinie mit einer Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde an das Ministerium für Inneres und Europa zu übersenden. Fehlerhafte Antragstellungen sind daher eher die Ausnahme und für den in Rede stehenden Zeitraum nicht bekannt.

6. Welcher Zeitraum vergeht in der Regel von der Ausschreibung bis zur Lieferung der Feuerwehrfahrzeuge?

Der Zeitraum zwischen Ausschreibung und Lieferung ist maßgeblich abhängig von der Art des Beschaffungsverfahrens (unter anderem Wertgrenzen), der Lieferfristen des Herstellers sowie sonstiger Vertragsinhalte. In zahlreichen, hier bekannten Fällen liegt der Zeitraum bei mindestens 12 Monaten. Das Land führt darüber keine gesonderten Übersichten.